

Bundessozialgericht
- 3 RK 38/73 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 1975
beschlossen :

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1973 wird als un-
zulässig verworfen.

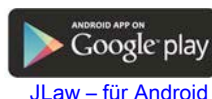
Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin, die in Berlin wohnt, aber schon wiederholt in
einer Privatklinik in Hessen stationär behandelt worden
ist, verlangt von der beklagten Krankenkasse die volle Er-
stattung der in dieser Klinik im Juni 1970 entstandenen,
von der Beklagten bisher nur zum Teil übernommenen Behand-
lungskosten. Das Sozialgericht (SG) hat ihre Klage abge-
wiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat die - nicht zuge-
lassene - Berufung als unzulässig verworfen. Ihre - eben-
falls nicht zugelassene - Revision wäre nur statthaft,
wenn sie einen wesentlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Mangel im Verfahren des LSG mit Erfolg gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- i.d.F., die bis Ende 1974 galt und im vorliegenden Fall noch anzuwenden ist, vgl. Art. III des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974, BGBl I 1625).

Nach Ansicht der Klägerin hat das LSG zu Unrecht einen Mangel im Verfahren des SG verneint; es hätte deshalb die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Das SG hat die Klage abgewiesen, weil - soweit die Klägerin in der Klinik mit einer besonderen Kost (May'sche Trennkost) versorgt worden ist - dies auch in einem Berliner Krankenhaus oder sogar ambulant hätte geschehen können, und - soweit bei ihr eine sog. Elektroneuraltherapie angewendet worden ist - keine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode vorliege. Hinsichtlich des ersten Abweisungsgrundes hat die Klägerin mit der Revision keine substantiierten Einwendungen erhoben. Hinsichtlich des zweiten Grundes hat sie beanstandet, das SG und - ihm folgend - das LSG hätten sich nicht allein auf "Gutachten der sogenannten Schulmedizin" (Gutachten von Dr. Schroeder und Stellungnahme der Kassenzärztlichen Bundesvereinigung) stützen dürfen, sondern hätten "weitere Gutachten von anerkannten Vertretern ärztlicher Naturheilverfahren", insbesondere von "anerkannten Ernährungswissenschaftlern, wie beispielsweise Prof. Dr. Holtmeier, Hohenheim, Prof. Dr. Kühnau, Homburg," einholen müssen; sie habe nämlich einen ärztlichen Bericht über eine im Mai 1972 auf Sylt stattgefundene Tagung vorgelegt, wo auch die Elektroneuraldiagnostik und -therapie nach Croon Gegenstand von Erörterungen im Vorstand des Wissenschaftlichen Beirats gewesen sei, aus denen unzweifelhaft die Ernsthaftigkeit dieses Verfahrens hervorgehe.

Diese Rüge greift nicht durch. Das SG durfte die - von ihm für rechtserheblich gehaltene - Frage, ob die Elektroneuraltherapie eine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode ist, allein aufgrund von gutachtlichen Äußerungen von Vertretern



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

der "Schulmedizin" entscheiden. Ob ein Gericht, das über eine wissenschaftliche Streitfrage zu entscheiden hat, zu deren Beantwortung ihm die eigene Sachkunde fehlt und die es deshalb nur mit Hilfe von Sachverständigen beantworten kann, dabei auch die Vertreter von wissenschaftlich nicht anerkannten Lehrmeinungen hören und deren Auffassung vorwerfen darf, braucht hier nicht geprüft zu werden. Ein Gericht überschreitet jedenfalls nicht die Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) und verletzt auch nicht seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG), wenn es zur Urteilsfindung nur allgemein anerkannte Gutachter heranzieht und sich allein auf deren Gutachten stützt.

Soweit die Klägerin außerdem vorbringt, bei ihr hätten allein die in der Privatklinik angewendeten Heilmethoden Erfolg gehabt, das SG hätte deshalb der Frage nach der Wirksamkeit dieser Methoden "aufbauend auf dem Gutachten des (behandelnden Arztes) Dr. von Leitner" nachgehen und dazu weitere Sachverständigen-Gutachten einholen müssen, wendet sie sich gegen die Rechtsauffassung des SG in der Sache; dieses hat die angebliche Wirksamkeit einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethode nicht für ausreichend gehalten, um daraus eine Erstattungsspflicht der Beklagten abzuleiten.- Von der materiellen Rechtsauffassung des SG mußte aber das LSG und muß auch der Senat bei der Prüfung des - vom LSG gebilligten - erstinstanzlichen Verfahrens ausgehen (vgl. BSG 2, 84).

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Da die Klägerin somit keine durchgreifende Verfahrensrügen erhoben hat, ist ihre Revision als unzulässig verworfen worden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

